

Stadt Bielefeld, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde
August-Bebel-Str. 75 - 77, 33602 Bielefeld
Telefon: 0521 / 51-0 Telefax: -3395

Merkblatt über Baulärm und Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für Nachtarbeit

(Stand: 23.11.2023)

1. Landesrecht

Der Schutz der Nachtruhe ist im Landes-Immissionsschutzgesetz NW (LImSchG) geregelt. Danach sind gemäß § 9 LImSchG in der Zeit von 22:00 - 6:00 Uhr grundsätzlich Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Ausgenommen von diesem Verbot sind z. B. Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes bzw. zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter bzw. Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter sowie für den Einsatz von Maschinen auf Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes.

In begründeten Einzelfällen kann gem. § 9 Abs. 2 LImSchG für andere, die Nachtruhe störenden, Tätigkeiten eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Voraussetzung für eine Ausnahme ist allerdings, dass die Ausübung der geplanten Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

2. Bundesrecht

2.1 Betrieb von Baumaschinen und Fahrzeuge auf „gewerblichen“ Baustellen (20.00 - 07.00 Uhr)

Beim Betrieb von Baumaschinen und Fahrzeuge auf Baustellen, soweit diese gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sind in der Zeit der Nachtzeit (20 – 7 Uhr) folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Gebiet/e	Immissionsrichtwert (nachts)
Kurzegebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	35 dB(A)
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	35 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	40 dB(A)
Gebiete, mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	45 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	50 dB(A)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70 dB(A)

Rechtsgrundlage: § 66 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (VV BaulärmG)

2.2 Betrieb von Geräten und Maschinen in Wohngebieten

Aufgrund der 32. BImSchV ist es Firmen und Privatleuten in Wohngebieten und anderen lärmgeschützten Gebieten verboten, die in der Anlage 1 zur 32. BImSchV aufgeführten Maschinen und Geräte an Werktagen von 20:00 bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen (ganztags) im Freien zu betreiben.

In begründeten Einzelfällen kann gem. § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Eine Ausnahmegenehmigung bedarf es nicht zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter bzw. Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter sowie für den Einsatz von Maschinen auf Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes

Rechtsgrundlage: 32. BImSchV (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

3. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Nachtarbeit

In begründeten Einzelfällen können für laute Arbeiten in der Zeit von 22 – 6 Uhr als auch für den nächtlichen Einsatz von Geräte, Maschinen und Fahrzeugen in der Zeit von 20 bis 7 Uhr Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie im Internet im Formularcenter unter dem Stichwort Immissionsschutz.

Senden Sie bitte den vollständigen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
per Post an: Stadt Bielefeld, Umweltamt, (360.13), August-Bebel-Straße 75-77, 33602 Bielefeld
oder per Fax an: 0521 / 51 – 3395

3.1 Antragsfristen

Dauer der geplanten Nachtarbeit	Eingang des Antrags beim Umweltamt
1 bis 10 Nächten	mindestens 5 Werktage vor Beginn der geplanten Nachtarbeit.
mehr als 10 Nächten	mindestens 10 - 20 Werktage vor Beginn der geplanten Nachtarbeit, da die Prüfung des Antrags einen umfangreicher und somit zeitintensiver ist. 🗓️

**In Abhängigkeit von der Dauer der geplanten Nachtarbeit und dem Ausmaß der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen können Vorgespräche im Planungsstadium erforderlich sein, um rechtzeitig Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen veranlassen zu können. Bei Großbaustellen sind in der Regel zur Beurteilung der Immissionssituation Lärm-, Erschütterungs- und Staubprognosen erforderlich. Es empfiehlt sich, deren Umfang vorab mit dem Umweltamt abzuklären.*

3.2 Inhalt und Begründung des Antrags

Voraussetzung für eine Ausnahme ist, dass die Ausübung der geplanten Tätigkeit bzw. der Einsatz von Geräten und Fahrzeugen während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Typische Beispiele für Tätigkeiten im öffentlichen Interesse sind wiederkehrende Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungssystemen oder Gleiskörpern der privaten oder öffentlichen Verkehrseinrichtungen. In diesen Fällen kann auch eine Genehmigung für mehrere Maßnahmen in einem begrenzten Zeitraum in Betracht kommen. Hierdurch wird Verwaltungsaufwand reduziert, was auch zu reduzierten Gebühren führen kann.

Planungsgründe oder Termindruck rechtfertigen generell keine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot.

Begründen Sie bitte nachvollziehbar, warum die Arbeiten nicht während des Tages, z.B. unter Einsatz zusätzlicher technischer Geräte, die Bildung kleinerer Bauabschnitte oder organisatorischer Verbesserungen des Bauablaufes durchgeführt werden können (bei Betonierarbeiten kann beispielsweise durch den Einsatz von Zusätzen, die das Abbinden beschleunigen oder verzögern, Nachtarbeit überflüssig sein).

Geben Sie in der Begründung zum Antrag auch folgende Angaben an:

- **Genaues Datum der Nächte, in den die Nachtarbeit durchgeführt bzw. Geräte und Fahrzeuge eingesetzt werden sollen.**
- **Standort der Baustelle bzw. Grundstück/e** (Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur, Flurstück), **auf denen nächtliche Arbeiten durchgeführt bzw. Geräte und / oder Fahrzeuge eingesetzt werden sollen.** Bei einigen Baustellen ist es hilfreich, z. B. die Streckennummer oder km-Angaben mit Fahrtrichtung zu nennen. Ein **Lageplan** dient der Orientierung. Es ist in diesem Plan der Umgebungsbereich zu deutlich markieren, auf den die nächtlichen Tätigkeiten bzw. die der Baustelle einwirkt und mit welchen erheblichen Belästigungen zu rechnen ist (z.B. Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht u.ä.). Kennzeichnen Sie bitte im Lageplan auch die nächstgelegenen Wohnungen. Dabei sind u. a. auch betriebsgebundene Wohnungen (z.B. Hausmeisterwohnungen) innerhalb von Gewerbebetrieben einzuzeichnen. Auskunft über die planungsrechtliche Gebietsausweisung in Bielefeld über einzelne Grundstücke erteilt: Stadt Bielefeld, Bauberatung im Bauamt, Gebäude: August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld, Tel. 0521 51-5600, Fax -3697, E-Mail: bauberatung@bielefeld.de. Infos zu den Öffnungszeiten stehen im Internet unter: http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/bamt/auf/bb.html
- **Direkter Ansprechpartner bzw. die Aufsicht führende und weisungsberechtigte Person auf der Baustelle** (Die jederzeitige Erreichbarkeit des genannten Ansprechpartners unter der angegebenen Rufnummer während der Nachtarbeit ist zu gewährleisten).
- **Beschreiben Sie bitte genau die Tätigkeiten, für die Sie eine Ausnahme beantragen, also alle Tätigkeiten, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören.** Geben Sie bitte auch an, wenn die beantragten Tätigkeiten nicht die gesamte Nacht hindurch andauern. Vergessen Sie bitte nicht, dass z. B. auch vorbereitende Tätigkeiten, wie die Einrichtung der Baustelle geeignet sein können, die Nachtruhe zu stören. Beschreiben Sie auch ggf. eine geplante zeitliche Nutzung einzelner Maschinen oder deren geplante Betriebszeit innerhalb der Nacht.
- Insbesondere bei größeren Baumaßnahmen hat es sich bewährt, eine **genaue Darstellung der gesamten Maßnahmen anzufertigen, also auch die Arbeitsschritte, die in der Tagzeit durchgeführt werden.**
- Im Antrag sind alle Maschinen und Fahrzeuge aufzuführen, die in der Nacht eingesetzt werden sollen. Bitte geben Sie die Schalleistungspegel (Lärmwerte) der Maschinen an. Diese finden Sie in der Regel in Ihren technischen Unterlagen. Dass alle eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge den geltenden Vorschriften entsprechen, wird vorausgesetzt. In besonderen Fällen kann es vorkommen, dass ein schalltechnisches Gutachten notwendig wird.
- Im Rahmen der Nachtarbeit sind von Ihnen alle Möglichkeiten zum Schutz der Anwohner vor Lärm zu ergreifen (z.B. Schallschutzschirme oder -vorhänge, elektrisch betriebene Arbeitsmaschinen statt mit Verbrennungsmotor angetriebene Arbeitsmaschinen, Vibrationsrammen statt schlagende Rammen). Eine Möglichkeit, die Nachbarn vor Gesundheitsgefahren zu schützen, besteht auch in deren Unterbringung im Hotel während der Nachtarbeit.

Eine nicht hinreichende Begründung der Notwendigkeit der Nachtarbeit kann zu einer Ablehnung des Antrags führen. Darüber hinaus kann ein verspäteter Antragseingang (weniger als fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten) ebenfalls zu einer Ablehnung führen, da ggf. die notwendige Information der Anwohner nicht gewährleistet werden kann.

4. Sonstige Hinweise

Neben einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG und / oder § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV sind in Einzelfällen weitere Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Beispiele:

- Ausnahmegenehmigung für Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen. Weitere Auskunft erteilt die Bezirksregierung Detmold, Abteilung 5 (Arbeitsschutz), Tel. 05231 / 71-0. Infos auch im Internet unter https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/060_Arbeitsschutz/010_Dezerнат_56/56_2_1/index.php
- Ausnahmegenehmigung aufgrund von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Weitere Auskunft erteilt das Amt für Verkehr der Stadt Bielefeld unter Tel. 0521 / 51- 3813. Infos auch im Internet unter <http://www.bielefeld.de/de/sv/verkehr/staut/>